

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Lohsa

(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte
 - § 3 Abgabenschuldner
 - § 4 Höhe der Elternbeiträge
 - § 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge
 - § 6 Inkrafttreten
- Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern
in Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. November 2013 sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa in seiner Sitzung am 10. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lohsa im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Lohsa betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 dieser Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Lohsa erhebt die Gemeinde Lohsa Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Tagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Beitrag erhoben.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3

Abgabeschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für weitere Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage dieser Satzung geregelt.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und Elternbeiträge für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lohsa, den

.....

Udo Witschas
Bürgermeister

**Anlage zu § 4
der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 10. November 2015**

- (1) Der Elternbeitrag beträgt
 1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 172,50 EUR pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 103,85 EUR pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 60,75 EUR pro Monat.
- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere, als die in Abs. 1 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
- (3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 1. für das 2. Kind auf 60 %
 2. für das 3. Kind auf 20 %
- (4) Für Alleinerziehende auf 90 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 3.
- (5) Für Gastkinder werden die Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, können weitere Entgelte bis zur vollen Höhe der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten nach § 4 Abs. 1 erhoben werden. Weitere Entgelte sollen nur erhoben werden, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat und für mindestens je 1 Stunde überschritten wurde.